

Satzung

des Bergbautourismus-Vereins „Stadt Welzow“ e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

Bergbautourismus-Verein „Stadt Welzow“ e.V.

Sitz des Vereins ist Welzow.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es, die historische und gegenwärtige Entwicklung der Industriekultur in der Stadt Welzow und der Region Lausitz in all seinen Facetten darzustellen und für Gäste der Region erlebbar zu machen. Schwerpunkte stellen die Gewinnung und Verarbeitung der Kohle, die Rekultivierung der umliegenden Bergbaufolgelandschaft sowie das Seenland in der Lausitz dar.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung, Förderung, Begleitung und Unterstützung von Veranstaltungen wie z.B.: Ausstellungen, Konferenzen, Lesungen, Projektarbeiten, Workshops, literarische Abende, etc. im Vereinsgebäude Excursio des Bergbautourismus-Verein „Stadt Welzow“, dem ehemaligen Bahnhof, in der Stadt Welzow und den benachbarten Gemeinden.
- Förderung und Vernetzung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, des Umwelt- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde.

- Förderung des Tourismus in der Region, insbesondere der Stadt Welzow und den benachbarten Gemeinden.
- Durchführung von Exkursionen aller Art in der Region, insbesondere der Stadt Welzow, den Bereichen in und um den Tagebau Welzow Süd, den benachbarten Gemeinden sowie dem Seenland in der Lausitz. Die Veranstaltungen stehen ganz im Zeichen des Landschaftswandels in der Lausitz.
- Durchführung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, weitere Gemeinden, Partner und Bürger für die Idee zu gewinnen, dem Verein beizutreten. Grundsätzlich steht jedem Interessenten eine Mitgliedschaft im Verein offen.
- Förderung, Vernetzung und Unterstützung von Partnern, die sich mit dem gleichen Ziel des Vereins oder mit ähnlichen Zielen identifizieren
- Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet und gefördert.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder über die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.
4. Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs der abgelehnten Entscheidung beim Vorstand einzureichen. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.
5. Für den Fall, dass der Vorstand an seiner Entscheidung zur Ablehnung der Mitgliedschaft festhält, ist die Entscheidung an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand, durch Ausschluss, durch Tod oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt ist je-

weils zum 31. Dezember des Jahres möglich. Mitglieder die ihren Austritt erklären, bleiben zur Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes (jeweils 31. Dezember des Jahres) verpflichtet.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es.
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins geltend machen.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Touren und Veranstaltungen oder sonstigen Fördergeldern.

Die Verwendung der eingenommenen Mittel erfolgt ausschließlich zur Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke. Darüber hinausgehende Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind:

- die laufenden Kosten, wie beispielsweise Mieten, Pachten, Kosten für Büromaterial und Büroausstattung
- sowie Kosten für Personal.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 6 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens 1x jährlich zusammen und ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung nicht mitgerechnet wird, schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf es bei

- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Änderung des Satzungszweckes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es einer Ladungsfrist von einer Woche, wobei der Tag der Absendung der Ladung nicht mitgerechnet wird. Mit der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- die Entscheidung über die Beschwerde gegen Ablehnung durch den Vorstand betreffend der Anträge auf Mitgliedschaft
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes , die auf den Ausschluss eines Mitgliedes gerichtet sind

- Durchführung von Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Änderung des Vereinszweck
- Auflösung des Vereins
- Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können unentgeltlich zum Ehrenmitglied im Verein ernannt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens **einem** bis zu **vier** Beisitzern.
3. Die unter 1. Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam, den Verein in allen rechtlichen Fällen.
4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
5. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 26 BGB) während der Legislaturperiode aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Das neugewählte Vorstandsmitglied bleibt dann bis zum Ablauf der restlichen Legislaturperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amt.
6. Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes, welches nicht zu den vertretungsberechtigten Mitgliedern gemäß § 26 BGB gehört, aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied in den Vorstand kooptieren. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu ist bei der nächsten turnusmäßig durchzuführenden Mitgliederversammlung einzuholen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der in § 2 angegebenen Ziele zu leiten. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins

- Verträge auszuhandeln und abzuschließen
- Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber über seine Tätigkeit und über die Verwendung der finanziellen Mittel rechenschaftspflichtig. Er legt jährlich über die Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor.

Über interne Probleme haben die Vorstandsmitglieder Stillschweigen zu bewahren.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; die Protokolle der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vor der Versendung an die Mitglieder vom Vorstand bestätigt.

§11 Haftungserleichterung für den Vereinsvorstand

Gemäß § 31a BGB befreit der Verein den Vorstand von allen, in der Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden und Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen.

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder fremden Dritten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassenprüfung

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 1 Jahr gewählt. Durch den Schatzmeister sind mindestens 1 x jährlich den Kassenprüfern alle Bücher, Konten sowie Nachweise der Ausgaben und Einnahmen zur Kontrolle vorzulegen und deren rechnerische Richtigkeit feststellen zu lassen.

Das Ergebnis der Prüfung ist durch einen der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinseigentum an die Stadt Welzow, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke zur Förderung der Vereinstätigkeit in der Stadt Welzow zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen in der Satzung wurden am 10.12.2014 in Welzow in der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Änderungen treten nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.